

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und die Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NW vom 12. Februar 2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, zuletzt geändert durch Runderlass vom 02. Februar 2004, hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 30. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule sowie die Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen vom 21.09.2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Jahreseinkommen) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten der OGS zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Fall des § 5 Abs. 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel.

§ 8 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt geändert:

§ 8 Beitragsermäßigung

- 1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung, eine Kindertageseinrichtung oder nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- 2) –entfallen–.

§ 13 der Satzung wird neu eingefügt:

§ 13 Randstundenbetreuung

Mit Ausnahme der Regelungen über eine Mittagsverpflegung gelten alle vorgenannten Bestimmungen für den Besuch der Randstundenbetreuung (8 bis 13 Uhr) analog.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

gez.
Rolfsmeyer
Bürgermeister

gez.
Schnitker
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 26.06.2008

Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) und die Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen		Monatlicher Beitrag
von	bis	
	15.000,00 €	0,00 €
15.000,01 €	24.542,00 €	19,00 €
24.542,01 €	36.813,00 €	43,00 €
36.813,01 €	49.084,00 €	62,00 €
49.084,01 €	61.355,00 €	85,00 €
61.355,01 €	79.762,00 €	111,00 €
über 79.762,01 €		150,00 €